



HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2009

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für das Hessische Hochschulgesetz und das Gesetz zur Änderung des
TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften in der Fassung der
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst**

Drucksache 18/1419 zu Drucksache 18/1044

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Art. 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst wird wie folgt geändert:
 1. In der Inhaltsübersicht wird im Achten Abschnitt nach "§78 Organe der Studierendenschaft" folgendes eingefügt: "§78a Fachschaften."
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "mit Ausnahme der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main" und "mit Ausnahme der Technischen Universität Darmstadt und der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main" gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "sollen" ersetzt durch das Wort "müssen."
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: "(4) Alle Hochschulen sind in Forschung und Lehre dem Frieden und der Abrüstung verpflichtet. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "Fachhochschulen" ersetzt durch die Worte "Hochschulen für angewandte Wissenschaft und Kunst."
 - b) In § 2 Abs. 2 werden die Worte "und mit Zustimmung des Hochschulrats" gestrichen.
 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden vor dem Wort "Bildung" die Worte "freien Zugang zu" eingefügt. Als Satz 2 wird angefügt: "An den Hochschulen des Landes werden keine Studiengebühren erhoben."
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort "berufliche" die Wörter "ein selbstbestimmtes Leben sowie" eingefügt.
 - c) In Abs. 5 werden die Worte "ein möglichst hoher Anteil der Studierenden das Studium mit einer Prüfung erfolgreich abschließt" durch die Worte "allen Studierenden ein erfolgreicher Abschluss ihres Studiums ermöglicht wird" ersetzt.

- d) In Abs. 9 werden die Worte "berufliche Praxis" durch das Wort "Gesellschaft" ersetzt.
 - e) In Abs. 10 Satz 1 werden die Worte "und privatrechtliche" gestrichen.
 - f) Es wird folgender neuer Abs. 11 angefügt: "(11) Die Hochschulen und ihre Mitglieder haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst und die Veränderungen in Gesellschaft und Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln."
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "beruflichen" gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Fachhochschule" durch die Worte "Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Ausbildung" durch das Wort "Bildung" ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "sollen" durch das Wort "können" ersetzt.
6. In § 5 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte "von der Hochschule" durch die Worte "vom Senat" ersetzt.
7. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "zur Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen" gestrichen. Dem Wort "Ausbildungskapazität" werden die Worte "Studienbewerberzahlen und Hinwirkung auf eine entsprechende" vorangestellt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Die Hochschulen stellen" ersetzt durch die Worte "Die Senate der Hochschulen stellen im Benehmen mit den Fachbereichsräten" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "das Präsidium" durch die Worte "der Senat" ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird gestrichen.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden dem Wort "zuweist" die Worte "in mindestens qualitätssichernder Höhe" vorangestellt.
 - b) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
10. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Hochschulrat" durch das Wort "Senat" ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "sind in regelmäßigen Abständen externe Sachverständige hinzuzuziehen" durch die Worte "können externe Sachverständige hinzugezogen werden" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird im Anschluss an Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt:
"Die Ergebnisse der Evaluation sind bei der Struktur- und Entwicklungsplanung und bei den Zielvereinbarungen zu berücksichtigen."
Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte "Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats" gestrichen.
 - d) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

- e) In Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 angefügt:
"Die Studierenden sind zu beteiligen."
 - f) In Abs. 4 werden die Worte "und über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes" gestrichen.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst: "Die Studierenden können ihr Studium als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolvieren. Die Hochschule ist verpflichtet, entsprechende Angebote zu machen und die Studienpläne entsprechend zu gestalten."
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 und Abs. 3 werden gestrichen. Abs. 4 wird Abs. 2.
 - b) Im neuen Abs. 2 werden die Worte "aus Weiterbildungsentgelten finanziert wird" ersetzt durch "in der Weiterbildung tätig ist."
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort "Präsidium" durch das Wort "Senat" und das Wort "den Hochschulen" durch das Wort "dem Senat" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird Nr. 14 gestrichen.
15. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: "Jede Absolventin und jeder Absolvent des Bachelorgrades sowie Bewerberinnen und Bewerber mit anderen qualifizierenden Abschlüssen wie dem Diplom- oder dem Magisterzeugnis oder dem Staatsexamen haben das Recht auf einen Studienplatz in einem Masterstudiengang. Die Hochschulen sind verpflichtet, ein ausreichendes Studienplatzangebot bereitzustellen, so dass der Übergang vom qualifizierenden Studiengang zum Masterstudiengang ohne zeitliche Verzögerung verlaufen kann."
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 vorangestellt:
"(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis sein, einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis ergeben können."
 - b) Der bisherige Gesetzestext wird Abs. 2.
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "sollen" durch das Wort "müssen" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.
 - c) In Abs. 6 werden in Satz 1 die Worte "vorbehaltlich Satz 3" gestrichen. Satz 3 wird gestrichen.
18. In § 31 Abs. 1 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Präsidium" gestrichen. Hinter dem Wort "Mehrheit" werden die Worte "von zwei Dritteln" eingefügt.
19. In § 32 wird Abs. 2 gestrichen. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.

20. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs.1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: "Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören und haben insoweit ein Antragsrecht." Satz 2 wird zu Satz 4. Satz 3 wird zu Satz 5.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt: "(4) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds."
21. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "Senat und Fachbereichsrat tagen öffentlich. Sie können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit und durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen."
22. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird angefügt: "Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. In den Kollegialorganen ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben. Kein Mitglied ist in mehr als einer Gruppe oder mehr als einem Fachbereich wahlberechtigt. Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fachbereiche, erklären sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Das Nähere regelt die Wahlordnung."
23. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte "von Forschung und Lehre und Studium" und die Worte "oder von grundsätzlicher Bedeutung sind" gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden dem Wort "Angelegenheiten" die Worte "allen grundlegenden" vorangestellt.
 - c) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Präsidium" gestrichen.
 - d) In Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte "den Ordnungen der Fachbereiche und den " gestrichen.
 - e) Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst: "Entscheidung über die Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen."
 - f) In Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte "Stellungnahmen zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 2 und" ersetzt durch die Worte "Zustimmung zu".
 - g) Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst: "Entscheidung über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen und die Gliederung der Fachbereiche im Einvernehmen mit den Fachbereichen."
 - h) In Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte "Stellungnahme zur" durch die Worte "Entscheidung über" ersetzt.

- i) In Abs. 2 Nr. 10 wird das Wort "Stellungnahme" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.
 - j) In Abs. 2 Nr. 11 werden die Worte "Stellungnahme zum" durch die Worte "Entscheidung über den" ersetzt.
 - k) In Abs. 2 Nr. 12 werden die Worte "Mitwirkung bei der Bestellung" durch das Wort "Wahl" ersetzt.
 - l) In Abs. 2 Nr. 13 werden die Worte "Mitwirkung bei der Bestellung" durch das Wort "Benennung" ersetzt.
 - m) In Abs. 2 wird Nr. 14 gestrichen. Nr. 15 wird zur neuen Nr. 14.
 - n) In Abs. 2 wird ein neuer Punkt 15 angefügt: "15. Entlastung des Präsidiums."
 - o) In Abs. 2 wird ein neuer Punkt 16 angefügt: "16. Genehmigung der Prüfungsordnungen."
 - p) Abs. 4 wird wie folgt gefasst: "Mitglieder des Senates sind jeweils vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für alle Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, wird der Senat um neun Mitglieder aus den Stellvertretenden der Gruppe der Professorinnen und Professoren erweitert."
 - q) Abs. 6 wird wie folgt gefasst: "Den Vorsitz im Senat hat das Senatspräsidium, in das jede Statusgruppe ein Mitglied entsendet."
24. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 werden die Worte "entscheidet über die Entwicklungsplanung der Hochschule, schließt Zielvereinbarungen ab", gestrichen. Hinter dem Wort "weist" werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Senat" angefügt.
 - b) Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 werden gestrichen.
 - c) Abs. 7 wird zu Abs. 5.
 - d) Abs. 9 wird zu Abs. 6.
25. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 7 Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Eine Abwahl kann auf einen Antrag aus der Mitte des Senates hin erfolgen; der Beschluss Bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates."
26. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten" gestrichen. Nach dem Wort "Senat" werden die Worte "aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule" eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: "(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten leiten zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Hochschule."
27. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "begleiten" durch das Wort "beraten" ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort "Berufswelt" die Worte "und Gesellschaft" angefügt.
 - c) In Abs. 1 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.
 - d) In Abs. 2 wird Nr. 4 gestrichen. Nr. 5 wird zu Nr. 4.

- e) In Abs. 3 werden Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 gestrichen. Nr. 4 wird zu Nr. 1. Nr. 5 wird zu Nr. 2.
 - f) In Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen.
 - g) Abs. 5 wird gestrichen. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 5 bis 8.
Der neue Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Dem Hochschulrat gehören zehn Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft, Gewerkschaften und aus den sozialen Verbänden an. Bei der Benennung der Mitglieder ist auf Ausgewogenheit zu achten. Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt."
 - i) Der neue Abs. 6 erhält folgende Fassung:
"(6) Die Mitglieder des Hochschulrates sind ehrenamtlich tätig."
28. In § 43 Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.
29. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "Vorschläge für" gestrichen.
 - b) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: "Mitwirkung an der Entwicklungsplanung und Beschluss über die Strukturplanung."
 - c) In Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte "Vorschläge für die" durch die Worte "Mitwirkung bei der" ersetzt.
 - d) In Abs. 1 wird folgende Nr. 11 angefügt: "Einsetzung von Berufungskommissionen."
 - e) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Dem Fachbereichsrat gehören jeweils vier Mitglieder der Professorengruppe, der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder an."
 - f) Abs. 3 wird wie folgt gefasst: "Den Vorsitz im Fachbereichsrat hat das Fachbereichsratspräsidium, in welches jede Statusgruppe ein Mitglied entsendet."
30. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird Satz 5 wie folgt geändert: Die Worte "wenn die Präsidentin oder der Präsident diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat" werden gestrichen.
31. § 54 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: "die Meister-, Fachwirt- oder Technikerprüfung."
32. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird im Anschluss an das Wort "kandidaten" angefügt: "unter Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes." Satz 3 wird gestrichen.
33. § 56 wird aufgehoben.
34. In § 58 Abs. 2 wird das Wort "können" durch das Wort "werden" ersetzt. Die Worte "werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird" gestrichen.
35. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert: hinter Studentenwerk wird das Wort "oder" eingefügt. Die Worte

- "oder die Zahlung fälliger Gebühren" werden gestrichen.
- b) Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird gestrichen.
 - d) Abs. 4 wird gestrichen.
36. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.
 - c) Abs. 7 wird gestrichen.
 - d) Abs. 8 und 9 werden Abs. 6 und 7.
37. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "das Dekanat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten" durch die Worte "der Fachbereichsrat" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.
38. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "wissenschaftliche" die Worte "und administrativ-technische" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "einem" die Worte "mindestens sechs monatigem" eingefügt.
 - c) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird zum neuen Satz 2. Im neuen Satz 2 werden hinter dem Wort "dient" die Worte "ist eine Vertragsdauer von drei Jahren festzulegen, eine Verlängerung ist möglich und es" eingefügt. Satz 4 wird zum neuen Satz 3. Im neuen Satz 3 werden die Worte "ein Drittel" durch die Worte "die Hälfte" ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst: "Zur Wahrnehmung von Daueraufgaben sind unbefristetes Arbeitsverhältnisse oder Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit einzurichten."
 - e) In Abs. 4 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.
 - f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt: "(6) Die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen Dienstleistungen im Verwaltungs- oder Bibliotheksdienst, technischen Dienst, Betriebsdienst oder sonstigen Dienst obliegen."
39. In § 69 wird Satz 1 wie folgt gefasst: "Die arbeitsrechtliche Lehrverpflichtung ist im Tarifvertrag zu regeln."
40. In § 74 Satz 2 werden nach dem Wort "soll" die Worte "ein volles Semester nicht unter- und" eingefügt.
41. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "sowie studiennahe Dienstleistungen" gestrichen.
42. § 76 Abs. 4 wird gestrichen.
43. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: "Wahrnehmung der politischen Belange und Interessen der Studierenden",
 - b) In Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort "staatsbürgerlichen" durch das Wort "gesellschaftlichen" ersetzt,

- c) Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst: "Unterstützung der sozialen, geistigen, kulturellen und musischen Interessen und Engagements der Studierenden",

44. § 78 wird wie folgt gefasst:

"§ 78 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss, der Ältestenrat und der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Das Studierendenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studierendenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Studierendenparlamentes oder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Satzung kann dem Ältestenrat weitere Befugnisse übertragen.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Rechnung der Studierendenschaft vor der Entscheidung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(6) Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Studierendenparlament wählt den Allgemeinen Studierendenausschuss, den Ältestenrat und den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Wahlen zum Studierendenparlament sind gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchzuführen. Die Wahlunterlagen werden von der Hochschule bereitgestellt und entsprechend den Regelungen in der Wahlordnung der Hochschule versandt.

(7) § 33 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft entsprechend."

45. Nach § 78 wird ein neuer § 78 a eingefügt:

"§ 78a Fachschaften

(1) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine andere Gliederung der Fachschaften vorsehen, wenn jede und jeder Studierende einer Fachschaft zugeordnet wird.

Die Fachschaften nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden wahr; sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat; die Satzung kann vorsehen, dass für mehrere Fachbereiche ein Fachschaftsrat gewählt wird. Die Fachschaftsrate entsenden je zwei Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz, die insbesondere zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums Stellung nimmt.

(3) Für die Wahl des Fachschaftsrates gilt § 78 Abs. 6 entsprechend.

(4) § 33 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Fachschaften entsprechend."

46. § 79 wird wie folgt gefasst:

"§ 79 Haushalt

Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor. Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament bedürfen der Zustimmung der Leitung der Hochschule. Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind. Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Dieser kann das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs mit der Prüfung beauftragen."

47. In § 80 Satz 1 werden die Worte "die Satzung und" gestrichen.
48. §§ 81 bis 90 werden aufgehoben.
49. In § 94 wird Nr. 4 wie folgt gefasst: "Keine Studiengebühren erhoben werden."

II. Art. 2 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort "Wohlstands" das Wort "gesamtgesellschaftlichen" vorangestellt.
 - b) In Abs. 4 werden im Satz 1 hinter dem Wort "Wohlstands" die Worte "sowie zur Persönlichkeitsentwicklung ihrer Mitglieder" eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - c) In Abs.1 werden hinter Satz 1 die Worte "und zugleich staatliche Einrichtung" angefügt.
 - d) Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 werden gestrichen.
3. § 3 wird gestrichen.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "25,5 Mio. Euro" durch die Worte "40 Mio. Euro" ersetzt.
5. In § 5 werden die Worte "des Ministeriums" durch die Worte "der Universitätsversammlung" ersetzt.
6. § 6 wird gestrichen.
7. § 7 wird gestrichen.
8. In § 8 werden den Worten "dem Parlament" die Worte "der Öffentlichkeit und" vorangestellt.

Begründung

Zu I:

Zu Nr. 1:

Die bisherigen Regelungen zu Fachschaften und deren Gliederungen haben sich bewährt und sollten im Gesetz verankert werden. Abweichungen können in Ausnahmefällen sinnvoll sein und sind durch Satzung der Studierendenschaft zu regeln.

Zu Nr. 2 a:

Die Gründung von Stiftungsuniversitäten wie die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie die Sonderstellung der Technischen Universität Darmstadt führen zu einer weiteren Zersplitterung der Hochschullandschaft. Durch die Föderalismusreform wurde der einheitliche Bildungsraum der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig gestört. Durch die Stiftungsuniversität und das TUD-Gesetz droht ähnliches auf Landesebene. So gelten an der Stiftungsuniversität Frankfurt am Main bereits andere Zulassungsvoraussetzungen als an den anderen hessischen Hochschulen. Zudem ist die der Stiftungsuniversität und der TUD zugesprochene Dienstherren- und Tariffähigkeit ein Unsicherheitsfaktor für die Beschäftigten. Die Stiftungsuniversität Frankfurt sowie die TUD werden in eine staatliche Einrichtung zurückgeführt und mit den anderen Hochschulen des Landes gleichgestellt.

Zu Nr. 2 b:

Mitglieder und Angehörige der Hochschule, denen Ergebnisse der Forschung bekannt werden, die Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, werden verpflichtet, dieses zu melden.

Zu Nr. 2 c:

Die Verpflichtung zu Frieden und Abrüstung beinhaltet, dass an hessischen Hochschulen keine Rüstungsforschung betrieben werden soll, sondern Strategien für Abrüstung und Konversion entwickelt sowie Konfliktforschung betrieben werden sollen.

Zu Nr. 3 a:

Die unter § 2 genannten Fachhochschulen verstehen sich in ihrer Gesamtheit als "Hochschulen für Angewandte Wissenschaft und Kunst." Die Mehrzahl dieser Hochschulen hat dieses durch Namensänderungen in den letzten Jahren bekräftigt. Der Landtag sollte die Novellierung zur entsprechenden Neubenennung nutzen.

Zu Nr. 3 b:

Die Kompetenzen des Hochschulrates sind mit den zurückliegenden Novellen immer weiter ausgedehnt worden. Dies setzt sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fort. Diese Kompetenzerweiterungen sind zurückzunehmen. Hochschulräte sollen eine beratende Schnittstellenfunktion zwischen Hochschule und Gesellschaft einnehmen und nicht die Funktion eines Aufsichtsrates.

Zu Nr. 4 a:

Das Recht auf Bildung kann nur durch den freien Zugang zu Bildungseinrichtungen gewährleistet werden. Studiengebühren stellen eine soziale Barriere dar. Daher wird im Gesetz verankert, dass das Land Hessen keine Studiengebühren erhebt. Dies schafft Planungssicherheit bei den heutigen und zukünftigen Studierenden und wirkt sich positiv auf die Studierendenzahlen aus.

Zu Nr. 4 b:

Bildung ist mehr als Ausbildung. Neben der Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit ist Bildung auch eine Voraussetzung für gesellschaftliche Partizipation. Sie befähigt zum verantwortungsvollen und kritischen Handeln in einer freien, demokratischen und sozialen Gesellschaft. Dies soll durch die Formulierung des "selbstbestimmten Lebens" im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Nr. 4 c:

Mit der bisherigen Formulierung wird impliziert, dass das wesentliche Ziel der Hochschulen darin bestünde, Studierende auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. Das stellt eine prüfungsfixierte Einschränkung des Studiums dar. Darüber hinaus muss es die Zielsetzung sein, allen und nicht wie im Gesetzentwurf formuliert, möglichst vielen Studierenden den Abschluss zu ermöglichen.

Zu Nr. 4 d:

Die Hochschulen des Landes sind öffentliche Einrichtungen und haben den Auftrag, mit den Ergebnissen ihrer Forschung die gesamte Gesellschaft zu bereichern und diese nicht ausschließlich in die berufliche Praxis einfließen zu lassen.

Zu Nr. 4 e:

Die Privatisierung von Teilaufgaben der Hochschule noch dazu in Belangen von hohem öffentlichem Interesse wie dem Technologie- und Wissenstransfer oder der Weiterbildung widerspricht den Grundsätzen der staatlichen Bildungsaufgabe und dem Bestreben nach freiem Zugang zu Wissen und Bildung.

Zu Nr. 4 f:

Der bisherige Paragraph 17 zur Studienreform wird wieder aufgenommen. Insbesondere die Betonung, dass es Aufgabe aller Mitglieder der Hochschule ist, Methoden und Inhalte kritisch zu betrachten und zu reformieren, muss im Gesetz verankert bleiben.

Zu Nr. 5 a:

Die Studierenden sollen die Befähigung zur Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen erlangen, auf die sie auch über den beruflichen Aspekt hinaus zurückgreifen können.

Zu Nr. 5 b:

Siehe Begründung zu Nr. 3a

Zu Nr. 5 c:

Analog zur Begründung zu Nr. 4b wird auch hier der Begriff Ausbildung dem Umfang und Anspruch von Bildung nicht gerecht.

Zu Nr. 5 d:

Die Abstimmung des Studienangebotes sollte benachbarten Hochschulen freigestellt werden. Sie sollten nicht dazu verpflichtet werden.

Zu Nr. 6:

Die Frauenförderung ist von grundlegender Bedeutung. Der Frauenförderplan sollte daher vom Senat aufgestellt werden.

Zu Nr. 7:

Die Hochschulen sollen darauf hinwirken, die Aufnahmekapazitäten der Zahl der Studienbewerber anzupassen. Mit dem Recht auf Bildung geht auch ein Recht auf Auswahl des Studienfaches einher. Um die Wahlfreiheit zu gewährleisten, müssen die Bedürfnisse der Studienanfänger und nicht die Auswahl der Vergabeverfahren im Fokus der Kapazitätsplanung der Hochschulen stehen.

Zu Nr. 8 a und Nr. 8 b:

Die Struktur- und Entwicklungsplanung soll eigenverantwortlich an den Hochschulen und in den dafür demokratisch legitimierten Gremien geschehen. Hierbei sollte die Strukturplanung zu einem der wesentlichen Planungsinstrumente der Fachbereichsräte ausgebaut werden. Gleiches gilt auf Ebene des Senates in Bezug auf die Entwicklungsplanung und das Abschließen der Zielvereinbarungen. Zudem werden die Ergebnisse von allen Statusgruppen erarbeitet und somit ist gewährleistet, dass deren spezifische Anforderungen berücksichtigt werden.

Zu Nr. 8 c:

Um die Eigenverantwortlichkeit der Entwicklungsplanung an den Hochschulen zu garantieren, ist Voraussetzung, dass es zu keiner einseitigen Einsetzung von Zielvorgaben seitens des Ministeriums kommen kann. Absatz 4 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 9 a:

Eine bedarfsgerechte Finanzierung der Hochschulen soll im Gesetz verankert werden. Die Formulierung "in mindestens qualitätssichernder Höhe" gibt Hochschulen und deren Mitgliedern die dringend erforderliche Planungssicherheit.

Zu Nr. 9 b:

Die Regelung ist zu streichen. Sie manifestiert einen Drittmittelzwang und verpflichtet die Hochschulen, Drittmittel einzuwerben. Hochschulfinanzierung ist eine öffentliche Aufgabe und muss es auch bleiben. Der Einfluss von Sponsoren auf Forschung und Lehre muss ausgeschlossen werden, denn Bildung ist keine Ware und Hochschulen sind kein Markt.

Zu Nr. 10:

Als beratendes Gremium sollte der Hochschulrat keinerlei unmittelbaren Einfluss auf die Verwaltung des Eigenvermögens haben. Seine Befugnisse sind an den Senat abzutreten.

Zu Nr. 11 a, 11 b, 11 e:

Die ständige Kontrolle der Qualität der Lehre an Hochschulen ist zu begrüßen. Evaluationen sollten von der Gesamtheit der Mitglieder der jeweiligen Hochschule getragen und entsprechend genutzt werden. Hierzu ist es notwendig, dass Evaluationsverfahren demokratisch legitimiert werden. Aufgrund unmittelbarer Erfahrung im Bereich der Lehre sind Studierende besonders an den Evaluationsverfahren zu beteiligen. Externe Sachverständige können unter Umständen Dienliches beisteuern, dies muss aber nicht zwangsläufig der Fall sein und somit sollte es den Hochschulen freigestellt werden, diese hinzuzuziehen. Die Ergebnisse der Evaluation sollten in Struktur- und Entwicklungsplanung und bei den Zielvereinbarungen mit einbezogen werden.

Zu Nr. 11 c:

Als beratendes Gremium sollte der Hochschulrat keine Entscheidungskompetenz über Abweichungen vom Evaluationsverfahren haben. Des Weiteren sollte Studierenden Planungssicherheit für ihr Studium gewährleistet werden. Die Aufnahme eines Studiums in einem nicht akkreditierten Studiengang birgt Risiken für die Studierenden, welche für sie nur schwer nachzuvollziehen und abzuschätzen sind.

Zu Nr. 11 d:

Die Kompetenzen, die die Hochschulen durch Erfahrungswerte im Umgang mit der Evaluation erwerben, sollten zu einer ständigen Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren führen. Das ist sinnvoller als einmalig akkreditierte und zumeist teuer eingekaufte Qualitätssicherungssysteme.

Zu Nr. 11 f:

Das Kriterium der Sparsamkeit ist bei der Haushaltsführung zu beachten. Die hier gewählten Formulierungen implizieren jedoch, dass Bildung ökonomisch vergleich- und messbar ist. Da Bildung keine Ware ist und Bildung nicht wirtschaftlich betrachtet werden sollte, ist diese Formulierung zu streichen.

Zu Nr. 12 a:

Studierende brauchen Planungssicherheit. Deshalb muss gewährleistet werden, dass ein Studierender sein Studium dort absolvieren kann, wo er sich eingeschrieben hat. Lange Fahrtwege und der Wechsel an eine andere Hochschule können Studierenden beeinträchtigen und das Studium verzögern.

Zu Nr. 12 b:

Studiengebühren aller Art sind eine Barriere und erschweren den Zugang zu Bildung, daher sind sie grundsätzlich auszuschließen.

Zu Nr. 12 c:

Viele Studierende haben neben ihrem Studium noch andere Verpflichtungen: sie arbeiten, erziehen Kinder, pflegen Angehörige oder engagieren sich ehrenamtlich.

Daher ist allen Studierenden das Recht einzuräumen, ihr Studium ohne Angabe von Gründen als Teilzeitstudium zu absolvieren. Die Hochschulen sind

verpflichtet, entsprechende Angebote zu machen, damit dies auch in der Praxis möglich ist.

Zu Nr. 13 a und 13 b

Grundsätzlich ist der Abbau von Zulassungsbarrieren im Bildungswesen zu begrüßen. Die im Gesetzesentwurf aufgeführten Regelungen lassen jedoch jegliche Qualitätssicherungsstandards vermissen. So wird beispielsweise keine Akkreditierung der Einstufungsprüfung verlangt. Bezeichnend ist, dass der Bachelorgrad in den kostenpflichtigen Weiterbildungsangeboten übersprungen werden kann, während für die konsekutiven Studiengänge bis zu 50 v.H. der außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anerkannt werden können (Siehe § 18 Abs. 6). Zusätzlich kann es zu erheblichen Interessenskonflikten führen, wenn Mitglieder der Hochschule zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben im Weiterbildungsbereich übernehmen und diese gesondert entlohnt werden. Im Sinne eines freien Zugangs zu Bildung werden keine Weiterbildungsentgelte erhoben.

Zu Nr. 14 a:

Als höchstes demokratisch legitimates Gremium der Hochschule hat der Senat die Aufgabe, allgemeine Bestimmungen zu Prüfungsordnungen zu erlassen und die Prüfungsordnungen der Studiengänge zu genehmigen.

Zu Nr. 14 b und Nr. 15:

Vierorts wird der Bachelorabschluss lediglich als besseres Vordiplom und keineswegs als voll berufsqualifizierender Studienabschluss angesehen. Der Masterabschluss soll daher in Hessen zum Regelabschluss werden. Der Abschluss des Bachelorgrades soll ohne weitere Zugangsvoraussetzungen den Zugang zum Masterstudiengang garantieren.

Zu Nr. 16:

Der bisherige § 35 Abs. 2 zu den Aufgaben der Forschung ist wieder aufzunehmen. Er umfasst insbesondere die Verankerung von kritischer Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen von wissenschaftlichen Erkenntnissen und ist somit im Gesetz unverzichtbar.

Zu Nr. 17 a:

Der Wissenstransfer der Hochschulen in die Gesellschaft soll eine Pflicht- und keine Kann-Bestimmung sein. Hochschulen werden aus öffentlichen Mitteln finanziert, daher müssen die Ergebnisse ihrer Forschung der Öffentlichkeit auch frei zugänglich sein.

Zu Nr. 17 b:

Drittmittelforschung an Hochschulen soll dem Wissenszuwachs dienen. Um die Freiheit der Forschung zu gewährleisten, müssen für derartige Forschungsprojekte die gleichen Bedingungen wie für Forschungsprojekte im Allgemeinen gelten. Die Drittmittelgeber dürfen daher keinen Einfluss auf die Bedingungen von Forschungsprojekten sowie die damit verbundene Mittelzuweisung haben.

Zu Nr. 17 c:

Es ist abzulehnen, Privatdienstverträge an Hochschulen abzuschließen. Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter muss der gleiche Schutz zuteil werden.

Zu Nr. 18:

Dem Senat als höchstem demokratischem Gremium der Hochschule obliegt das Satzungsrecht. Dies garantiert ein demokratisches Mitwirken aller Statusgruppen der Hochschule bei der Erstellung und der Beschlussfassung über die Satzung.

Zu Nr. 19:

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sind als Mitglieder zu führen. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Bestimmung soll gestrichen werden.

Zu Nr. 20a:

Die Einschränkung des passiven Wahlrechts für Mitglieder des Personalrates ist nicht nachvollziehbar, da kein unmittelbarer Interessenskonflikt vorliegt.

Zu Nr. 20 b und Nr. 20 c:

Die Sicherheit, dass Mitgliedern von Gremien keine Nachteile aus ihrer Tätigkeit in diesen erwachsen dürfen, ist wieder aufzunehmen. Für die Praxis an den Hochschulen ist eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz wie bisher sinnvoll. Die Bestimmungen aus dem alten Paragraphen 9 dienen der Orientierung der Mitglieder der Hochschule, informieren über deren Rechte und Pflichten und bieten die Möglichkeit, sich unmittelbar auf sie zu berufen. Daher sind diese Bestimmungen wieder aufzunehmen.

Zu Nr. 21:

Die Hochschulen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Gesellschaft. Da somit auch ein öffentliches Interesse an den Hochschulen besteht, müssen die Gremien der Hochschule im Regelfall öffentlich tagen. Das stufenweise Errichten eines Elfenbeinturms, der die Öffentlichkeit ausschließt, ist abzulehnen.

Zu Nr. 22 a und Nr. 22 b:

Die bisherigen Ausführungen im Gesetz haben höhere demokratische Standards festgelegt, als dies in der Novellierung vorgesehen ist. Im Gesetz sollte u.a. auch weiterhin verankert werden, dass Wahlen so durchzuführen sind, dass die Voraussetzungen für eine höchst mögliche Wahlbeteiligung und somit höchst mögliche Legitimation zu erreichen sind.

Zu Nr. 23:

Der Senat ist das höchste demokratisch legitimierte Gremium der Hochschule. Im Zuge der vorangegangenen Novellierungen ist er in vielen grundlegenden Rechten zugunsten des Präsidiums und des Hochschulrates beschnitten worden. Dies ist rückgängig zu machen. Darüber hinaus sind die Rechte des Senates auszubauen. Analog zum Parlament sind ihm die höchsten Entscheidungskompetenzen in grundlegenden Angelegenheiten zuzusprechen. Mit dieser Kompetenzverlagerung muss eine demokratisierende Strukturveränderung des Senates einhergehen. Der Senat soll daher paritätisch aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren, der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt werden. Um dem Verfassungsgerichtsurteil von 1973 gerecht zu werden (Professorinnen und Professoren müssen in Fragen, die Forschung und Lehre direkt betreffen, die absolute Mehrheit haben), wird der Senat bei diesbezüglichen Angelegenheiten um neun Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe erweitert. Die Statusgruppen entsenden jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen, welche zusammen die Sitzungsleitung bilden.

Zu Nr. 24:

Aufgrund der Kompetenzverlagerungen vom Präsidium hin zum Senat gemäß Änderungsantrag Nr. 23 wird Paragraph 37 entsprechend angepasst.

Zu Nr. 25:

Die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist ein demokratisches Instrument und muss dem Gremium obliegen, das auch für die Wahl einberufen wird. Dem Hochschulrat steht es als beratendem Gremium freischlichtend tätig zu werden. Durch die notwendige Zweidrittelmehrheit zur Abwahl von Präsidentin oder Präsidenten liegt ein ausreichender Schutz dieses Amtes vor.

Zu Nr. 26:

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bilden zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten das Präsidium und somit das Leitungsorgan der Hochschule. Dies gilt es an dieser Stelle zu bekräftigen, damit dieses Amt nicht lediglich als Anhang zur Präsidentin oder zum Präsidenten verstanden wird. Das alleinige Vorschlagsrecht auf Seiten der Präsidentin oder des Präsidenten ist daher abzulehnen. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind keine Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, sondern bekleiden vielmehr ein politisches Amt und sind daher aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule zu wählen.

Zu Nr. 27:

Im Zuge der vorangegangenen Novellierungen wurden dem Hochschulrat immer mehr Entscheidungskompetenzen zugebilligt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf übernimmt er vielmehr die Aufgabe eines Aufsichtsrates als eines die Hochschule begleitenden Gremiums. Das Einsetzen eines Beratungsgremiums aus verschiedenen Teilen der Gesellschaft ist prinzipiell zu begrüßen. Der Hochschulrat soll die Aufgaben eines beratenden Gremiums als Schnittstelle zwischen Hochschule und Gesellschaft übernehmen. Die Kompetenzen werden entsprechend an den Senat verlagert. Besonders die Mitbestellung der Präsidentin oder des Präsidenten ist zudem undemokratisch, da diese entscheidende Mitbestellung auf Gegenseitigkeit beruht. Die ausdrückliche Ehrenamtlichkeit des Hochschulrates ist wieder auszuweisen.

Zu Nr. 28:

Hochschulübergreifende Fachbereiche sind nicht als autonome Ausgründungen zu verstehen. Die Zuständigkeiten der demokratisch legitimierten Gremien sollten daher nicht an Dritte verlagert werden.

Zu Nr. 29:

Analog zur Kompetenzverschiebung weg vom Senat hin zu Präsidium und Hochschulrat wurden den Fachbereichsräten im Zuge der vorangegangenen Novellierungen entscheidende Kompetenzen zugunsten des Dekanats und des Präsidiums entzogen. Dieses ist rückgängig zu machen. Als demokratisch legitimierte Vertretung der Fachbereiche sind den Fachbereichsräten insbesondere das Selbstergänzungsrecht, das Mitwirken an der Entwicklungsplanung, das Aufstellen der Strukturplanung und somit die Budgetplanung im Fachbereich zuzusprechen. Die Besetzung des Fachbereichsrates erfolgt paritätisch. Das Gremium bestimmt den Vorsitz aus seiner Mitte.

Zu Nr. 30:

Aufgrund der beantragten Kompetenzverlagerungen vom Dekanat hin zum Fachbereichsrat entsprechend den Änderungen des § 44 (Nr. 29) muss Paragraph 45 entsprechend angepasst werden. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist ein demokratisches Mittel. Die Notwendigkeit der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten schränkt das Beschluss fassende Gremium, den Fachbereichsrat, somit in seinen demokratischen Rechten ein. Unabhängig davon steht es der Präsidentin oder dem Präsidenten frei, beratend oder schlichtend tätig werden.

Zu Nr. 31:

Die Techniker- und Fachwirtprüfung entsprechen dem Status der Meisterprüfung und sollten hier mit aufgeführt werden.

Zu Nr. 32 a:

Die Möglichkeit, als Gasthörerin oder Gasthörer an Vorlesungen teilzunehmen, ermöglicht der Öffentlichkeit einen besseren Einblick in die Hochschule und dem Einzelnen Hochschulbildung neben dem Beruf oder ohne die sonst erforderliche Zugangsberechtigung. Beim Gasthörerinnen und Gasthörer Studium steht der Zugang zu Wissen und nicht das Erlangen von Zertifizierungen im Fokus des Studiums. Es wird unmittelbar das Recht auf Bildung verwirklicht und auf unkomplizierte Weise ein Wissenstransfer in die Gesellschaft ermöglicht.

Die Einführung von Studiengebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer ist abzulehnen. Sie bedeuten zudem einen enormen Verwaltungsaufwand.

Zu Nr. 32 b:

Die personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen sind durch Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes zu schützen. Die vorgesehene Möglichkeit der Übermittlung an Dritte ist zu streichen. Es besteht für eine Hochschule kein Anlass und ein solcher ist auch nicht ersichtlich, Daten an Dritte weiterzugeben.

Zu Nr. 33

Der Verwaltungskostenbeitrag stellt eine verdeckte Form von Studiengebühren dar und ist somit zu streichen.

Zu Nr. 34

Für eine Unterbrechung des Studiums kann eine Vielzahl von objektiv nicht zu bewertenden Gründen vorliegen. Um den Studierenden ein möglichst selbstbestimmtes Studium zu ermöglichen, muss es den Studierenden frei stehen, sich auch ohne Angabe von Gründen vom Studium beurlauben zu lassen.

Zu Nr. 35 a:

Da keinerlei Gebühren für das Studium zu erheben sind, ist die Formulierung zur Exmatrikulation bei Nichtzahlung von fälligen Gebühren zu streichen.

Zu Nr. 35 b:

Die Hochschulen haben daraufhin zu wirken, dass alle Studierenden das Studium erfolgreich absolvieren. Nicht bestandene Prüfungen können daher wiederholt werden und führen nicht zur Exmatrikulation.

Zu Nr. 35 c:

Paragraph 59 Absatz 3 stellt eine Drohkulisse gegen politisch aktive Studierende dar. Die vorgeschobene Begründung, der Paragraph sei notwendig, um gegen gewalttätige Studierende vorgehen zu können, ist nicht schlüssig. In solchen Fällen findet das Strafrecht Anwendung. Das Präsidium soll nicht als "Ersatzgericht" Sanktionen bis hin zur Exmatrikulation verhängen dürfen. Ein Großteil der aufgeführten Exmatrikulationsgründe ist nicht an den Gewaltbegriff gekoppelt. So soll beispielsweise das Stören "der Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen" als Grund ausreichen, Studierende zu exmatrikulieren. Beinahe jede Form von kritischer Auseinandersetzung und Protest wird somit zum möglichen Exmatrikulationsgrund. Zur Wahrung der kritischen Studierendenschaft und der demokratischen Errungenschaften des Streiks und Protests ist der Paragraph zu streichen. Gewalttäter können über die Ausübung des Hausrechts von der Hochschule ferngehalten werden.

Zu Nr. 35 d:

Der Absatz stellt einen gravierenden Eingriff in das selbstbestimmte Leben und Lernen der Studierenden dar und ist zu streichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Studierende, die neben dem Studium arbeiten, oder Studierende mit Kindern.

Zu Nr. 36a und Nr. 36 b:

Hier besteht die Gefahr der Herausbildung von zwei Klassen innerhalb der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Neben dem Konfliktpotential, die diese Regelung mit sich führt, wird der Transfer zwischen Forschung und Lehre erschwert. Die Regelung ist daher zu streichen.

Zu Nr. 36c und Nr. 36 d:

Die Berufung auf Probezeit von drei Jahren stellt ein für die berufenen Personen unattraktives Beschäftigungsverhältnis dar. Dies führt sowohl zu einer Verschärfung des Mangels an Fachkräften, die sich berufen lassen wollen, als auch zu einer Zunahme von prekären Beschäftigungsverhältnissen an Hochschulen, die abzulehnen sind.

Zu Nr. 37a und Nr. 37 b:

Berufungen gehören zu den wichtigsten Entscheidungen der Fachbereiche. Im Rahmen der Demokratisierung der Hochschulen entsprechend den Änderungen der §§ 44 und 45 (Nr. 29 und 30) soll die Berufungskommission daher vom Fachbereichsrat eingesetzt werden. Die Funktion und der Zuzugewinn durch den oder die im Gesetzentwurf vorgesehenen Berufungsbeauftragten sind nicht ersichtlich und somit zu streichen.

Zu Nr. 37 c:

Die Möglichkeit, von sämtlichen Bestimmungen des Berufungsverfahrens abzuweichen, die dem Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat eröffnet wird, ist aus demokratischen Gründen fragwürdig und deshalb zu streichen.

Zu Nr. 38:

Die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Gesetzentwurf nicht expliziert aufgeführt. Als Mitglieder der Hochschule sind sie sowohl aufzunehmen als auch per Definition in ihren Tätigkeitsbereichen von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu differenzieren. Um der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerecht zu werden, muss die dafür zur Verfügung stehende Arbeitszeit von einem Drittel auf die 50 v.H. erhöht werden. Die Promotion als Einstellungsvoraussetzung ist ein zu hoher Maßstab und abzulehnen. So würde es den Fachhochschulen beispielsweise erschwert bis unmöglich gemacht werden, den eigenen wissenschaftlichen Mittelbau auszubilden. Befristete Arbeitsverhältnisse sollten eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten nicht unterschreiten, um einem Tagelohn-System vorzubeugen und ein Mindestmaß an Kontinuität zu sichern. Daueraufgaben sollen unbefristeten Stellen zugewiesen werden oder, falls diese nicht vorhanden sind, sollen für Daueraufgaben unbefristete Stellen geschaffen werden. Statt Verschleiß von befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern, werden somit Stellen mit Planungssicherheit für die Hochschule und die Beschäftigten geschaffen.

Zu Nr. 39:

Die Lehrverpflichtung wird statt durch eine einseitige Verordnung durch den Tarifvertrag festgelegt.

Zu Nr. 40:

Neben der Höchstdauer für Vertretungsprofessuren ist auch eine Mindestdauer einzuführen, die eine Vor- und Nachbereitung des Lehrauftrags gewährleistet. Daher ist diese über die Vorlesungszeit hinaus, auf mindestens ein ganzes Semester anzusetzen.

Zu Nr. 41:

Die Hochschule soll, statt prekär beschäftigte Hilfskräfte einzusetzen, reguläre Beschäftigungsverhältnisse zur Ausübung von studiennahen Dienstleistungen schaffen und somit einen dauerhaften Qualitätsstandard sichern.

Zu Nr. 42:

Das 25% Quorum ist mitbestimmungsfeindlich und sollte gänzlich gestrichen werden. Zudem erheben die Studierendenschaften Beiträge in der Höhe, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind. Sollte das Quorum unterschritten werden, könnten die verfassten Studierendenschaften somit ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden, was einer zukünftigen Erhöhung der Wahlbeteiligung nicht förderlich wäre.

Zu Nr. 43 a:

Die Studierendenschaft vertritt die Interessen und Belange der Studierenden. Eine zu enge Beschränkung auf hochschulpolitische Belange beschneidet die Studierendenschaft und führt immer wieder zu Gerichtsverfahren.

Zu 43 b:

Der Begriff "staatsbürgerlich" wird durch den Begriff "gesellschaftlich" ersetzt. Verantwortungsbewusstsein soll unabhängig von der Angehörigkeit zu einem Staat bzw. unabhängig von der Nationalität gefördert werden.

Zu 43 c:

Die Studierendenschaft soll über die musischen und kulturellen Interessen der Studierenden hinaus auch das soziale Engagement von Studierenden fördern.

Zu Nr. 44:

Die Regelungen der bisherigen Paragraphen 97 und 98 haben sich bewährt und sollen im Wesentlichen beibehalten werden. Die Organe der Studierendenschaft "Allgemeiner Studierendenausschuss", "Ältestenrat" und "Rechnungsprüfungsausschuss" sollen weiterhin gesetzlich verankert bleiben und somit auch die organisationspolitische Kommunikation zwischen verfassten Studierendenschaften verschiedener Hochschulen erleichtern. Zu erwartende, die studentische Selbstverwaltung lähmende Satzungsdiskussionen, können somit vermieden werden.

Zu Nr. 45:

Die bisherigen Regelungen zu Fachschaften und deren Gliederungen haben sich bewährt und sollten im Gesetz verankert werden. Abweichungen können in Ausnahmefällen sinnvoll sein und sind durch Satzung der Studierendenschaft zu regeln.

Zu Nr. 46:

Der Text wird entsprechend Änderungsantrag Nr. 44 angepasst.

Zu Nr. 47:

Es gibt keinen Grund, das Satzungsrecht der Studierendenschaft durch eine Genehmigungspflicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten einzuschränken. Die Rechtsaufsicht in diesem Bereich ist der Präsidentin oder dem Präsidenten entsprechend zu entziehen.

Zu Nr. 48:

Siehe Begründung zu Nr. 2

Zu Nr. 49:

Staatliche Finanzierung muss daran festgemacht werden, dass keinerlei Sonderung der Studierenden anhand der Besitzverhältnisse ihrer Eltern erfolgt. Die finanzielle Förderung von privaten Hochschulen soll daher nur erfolgen, wenn diese der Allgemeinheit zugänglich sind und keine Studiengebühren erheben.

Begründung

Zu II:

Zu Nr. 1 a:

Der Wohlstand einer Gesellschaft sollte der Gesellschaft als ganzer zu Gute kommen. Die Hochschule hat die Aufgabe, die Solidargemeinschaft zu fördern.

Zu Nr. 1 b:

Eine der grundlegenden Aufgaben der Hochschulen ist es, die Befähigung ihrer Mitglieder zur gesellschaftlichen Partizipation zu fördern. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder der Hochschule sollte daher im Gesetz verankert werden.

Zu Nr. 2 a:

Die Technische Universität Darmstadt hat einen staatlichen Auftrag, wird aus öffentlichen Mitteln finanziert und steht unter der Gewährträgerschaft des Landes. Ihr sollte somit, und zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung der Hochschullandschaft, der gleiche Rechtsstatus wie den anderen hessischen Hochschulen zukommen. Dies steht nicht im Widerspruch zur Autonomie sondern schafft Rechtssicherheit.

Zu Nr. 2 b:

Die im Gesetzentwurf aufgeführten Aufgaben wie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers oder die Weiterbildung sind Kernaufgaben der Hochschulen und sollten nicht ausgelagert werden. Die Hochschulverwaltung selbst sollte schon aus Stabilitätsgründen unter keinen Umständen ausgegründet werden. Zudem lässt der Gesetzentwurf Spielraum für privatrechtliche Ausgründungen. Bildung ist keine Ware und eine schrittweise Privatisierung des Hochschulwesens, wie sie der Gesetzentwurf ermöglicht, ist abzulehnen. Für die TUD sollen darüber hinaus die gleichen Regelungen gelten wie für die anderen Hochschulen.

Zu Nr. 3:

Um eine Gleichstellung der Angestellten an hessischen Hochschulen sicherzustellen, ist die Übertragung der Dienstherren- und Tariffähigkeit an die Technische Universität Darmstadt abzulehnen. Es gibt keine Veranlassung für eine Autonomie der Hochschule an dieser Stelle. Das Land Hessen sollte die Schutzrechte seiner Beschäftigten sicherstellen. Bei Übernahme der Regelung aus dem TUD-Gesetz auf die anderen hessischen Hochschulen drohen eine Vielzahl von Haustarifen, für deren Aushandlung immense Ressourcen zu veranschlagen sind. Die Erfahrungen mit der Stiftungsuniversität Frankfurt zeigen auf, dass ein auszuhandelnder Haustarifvertrag an einer Hochschule überwiegend negative Auswirkungen für die Beschäftigten mit

sich bringt. Dies wird in Abs. 5 des Paragraphen drei TUD-Gesetzentwurf deutlich, in dem der Universität ein Tarifausgleich aus Landesmitteln versagt wird.

Zu Nr. 4:

Beim Übertragen der Verantwortung der Grundstücks- und Bauangelegenheiten hat die Technische Universität mit Baumitteln von mindestens 40 Mio. Euro im Jahr gerechnet. Der Wegfall der Bundesmittel kann auch durch die Kompensationszahlung von 5,5 Mio. Euro im Jahr nicht ausgeglichen werden. Zur Sicherstellung der Qualität von Forschung und Lehre sind die Mittelzuweisungen am Bedarf der Hochschule auszurichten. Eine Mindestzuweisung von 40 Mio. Euro soll die Qualitäts- und Planungssicherheit gewährleisten.

Zu Nr. 5:

Die Genehmigungspflicht des Ministeriums zur Grundordnung steht der Selbstverwaltung der Hochschule entgegen. Das Satzungsrecht sollte beim höchsten beschlussfassenden Gremium der Hochschule verankert sein.

Zu Nr. 6:

Der Hochschulrat der Technischen Universität Darmstadt wird dem Konzept der gesellschaftlichen Kontrolle nicht gerecht, da er die Gesellschaft nicht abbilden und somit nicht vertreten kann. Er soll seine Schnittstellenfunktion in die Gesellschaft in beratender Funktion wahrnehmen. Die Rechte in grundlegenden Angelegenheiten sind der Universitätsversammlung zu übertragen.

Zu Nr. 7:

Im Zuge der vorangegangenen Novellierungen des HHG und des Beschlusses über das TUD-Gesetz sind grundlegende Rechte von den demokratisch legitimierten Vertreterinnen- und Vertreter-Gremien wie Senat, Fachbereichsrat oder Universitätsversammlung auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen worden. Zur Förderung der demokratischen Strukturen ist diese Entwicklung rückgängig zu machen. Es sollen die Bestimmungen aus dem HHG gelten.

Zu Nr. 8:

Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht, sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen. Hierzu muss der Zugang zu allen grundlegenden Informationen gewährleistet werden. Um das Konzept der gesellschaftlichen Kontrolle der Hochschulen zu stärken, ist zusätzlich die Öffentlichkeit über die Entwicklungen an der Hochschule zu informieren. Dem öffentlichen Interesse an der Technischen Universität Darmstadt sollte diese mit möglichst hoher Transparenz begegnen.

Wiesbaden, 23. November 2009

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler